Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 41/008/2022

öffentlich

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara, Dr.	Datum: 19.05.2022 Az.: 41

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	11.08.2022	Kenntnisnahme

Bericht über das Landesprogramm "Kultur und Schule" für das Schuljahr 2022/23

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Amt für Kultur und Tourismus Bearbeiter/in: Bußkamp, Barbara, Dr.	Datum: 19.05.2022 Az.: 41

Bericht über das Landesprogramm "Kultur und Schule" für das Schuljahr 2022/23

Anlass der Vorlage:

Zu Beginn des neuen Schuljahres legt die Verwaltung dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus jährlich einen Bericht über das Verfahren im Kreis Mettmann vor.

Sachverhaltsdarstellung:

Ziel des seit 2007 existierenden Landesprogramms Kultur und Schule ist, Kunstschaffende und Kulturpädagog_innen aller Sparten zur Gestaltung und Durchführung kreativer Projekte in die Schulen Nordrhein-Westfalens einzuladen. Die Projekte ergänzen das schulische Lernen und eröffnen Kindern und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft - die Begegnung mit Kunst, Kultur und Kreativität. Die Projekte umfassen in der Regel über das Schuljahr gleichmäßig verteilt 40 Einheiten à 90 Minuten. Fünf weitere Einheiten werden für die Vor- und Nachbereitung berücksichtigt. Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können zusammengefasst und im Block durchgeführt werden. Da sich die Maßnahmen inhaltlich nicht am Lehrplan orientieren dürfen, sind sie kein Ersatz für den regulären Kunst- oder Musikunterricht.

Die Künstlerinnen und Künstler verpflichten sich zur Teilnahme an vier eintägigen Seminaren, die Informationen über die Arbeitsbedingungen im Schulalltag vermitteln und Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Projekte bieten. Nach dem Besuch der Fortbildungen gehören die Teilnehmenden zu einem so genannten Künstlerpool, der Schulen für die Suche nach geeigneten Projektpartnerschaften zur Verfügung steht.

Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 3.375 €. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bezuschusst bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages in Höhe von 2.700 €. Die Differenz ist als Eigenanteil des Schulträgers (max. 675 €) aufzubringen. Diesen können, sofern es dem Schulträger nicht möglich ist, den vorgeschriebenen Eigenanteil in voller Höhe zu leisten, Leistungen Dritter (z.B. des Fördervereins) bis zu 10% reduzieren.

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- 27,50 € je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstlerinnen und Künstler sowie Kunstpädagogen und Kunstpädagoginnen,
- Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler_innen und Kunstpädagog_innen in Höhe von höchstens 900 € je Projekt Sollte mehr als eine Person am Projekt beteiligt, gilt die Summe für jede(n) beteiligte Künstlerin bzw. beteiligten Künstler. Die Beteiligung mehrerer Künstler_innen muss sich entweder aus dem Projekt begründen, z.B. wenn verschiedene künstle-

rische Sparten angesprochen werden oder wenn ein besonderer Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler besteht.

Das zuständige Ministerium für Kultur und Wissenschaft veröffentlicht vorab für jede kreisfreie Stadt und jeden Kreis in NRW einen Finanzrahmen, den so genannten Orientierungsrahmen, bis zu dessen Höhe maximal gefördert werden kann. Der Rahmen richtet sich nach der Anzahl der Schüler und Schulen im Einzugsbereich.

Künstler_innen und Schulen im Kreis Mettmann richten ihre Anträge auf Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms Kultur und Schule beim Amt für Kultur und Tourismus der Kreisverwaltung ein. Die Zuständigkeit der Kreis-Kulturverwaltungen ist durch Erlass festgelegt. Bereits im Vorfeld informiert das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises die städtischen Schulämter bzw. das Schulamt des Kreises über das Landesprogramm und die Details der Antragstellung. Darüber hinaus steht ständige eine Mitarbeiterin des Kreis-Kulturamtes als Ansprechpartnerin für Schulen sowie für Künstlerinnen und Künstler bei Rückfragen, für Beratungen und während der Projektdurchführung auch bei Konfliktlagen zur Verfügung.

Die Abgabefrist der Projektdatenblätter durch die Schulträger beim Kreis für das kommende Schuljahr endete in diesem Jahr wieder regulär am 31. März. Alle Projektanträge wurden anschließend durch eine Jury begutachtet und bewertet.

Das Antragsvolumen ist gegenüber dem Schuljahr 2022/22 erneut zurückgegangen. Es gingen nur 17 Anträge von Schulen aus sieben kreisangehörigen Städten sowie von Schulen in Kreisträgerschaft ein (siehe Anlage: Statistik). Der vom Ministerium veröffentlichte Orientierungsrahmen betrug für den Kreis Mettmann 104.500 €. Das Volumen der aus dem Kreis Mettmann eingegangenen Anträge in Höhe von 51.300 € schöpfte den Orientierungsrahmen jedoch nur knapp zur Hälfte aus.

Für den Rückgang des Antragsaufkommens werden im Wesentlichen zwei Faktoren verantwortlich sein:

- Die lange, für die Lehrkräfte sehr arbeitsintensive und belastende Zeit der Coronapandemie und die Herausforderungen, die aktuell mit der Betreuung der ukrainischen Schulkinder auf die Schulen zukommen, lassen die Bereitschaft sinken, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.
- Die Schulträger sind z.T. nicht bereit, den notwendigen Eigenanteil in Höhe von max. 675 € zu tragen.

Das Amt für Kultur und Tourismus kontrollierte die Projektanträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formalien und schickte den Jurymitgliedern alle Projektdatenblätter rechtzeitig vor dem Jurytermin zu. Am 17. Mai 2022 traf sich die nach Maßgabe des Runderlasses vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft vom 4. Februar 2020 folgendermaßen besetzte Jury in einer Videokonferenz:

- zwei Künstler_innen unterschiedlicher Sparten
- eine Person mit schulfachlichem Hintergrund
- eine Person aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung
- eine von der Staatskanzlei benannte Person mit kulturfachlichem Hintergrund (i.d.R. Vertretung aus der Bezirksregierung).

Die Jury empfahl 16 Anträge zur Förderung und lehnte einen Antrag ab, weil die Projektbeschreibung unzureichend war. Im Nachgang hat eine städtische Schule ihren Antrag zurückgezogen.

Die Kreisverwaltung hat den Gesamt-Förderantrag fristgerecht zum 31. Mai online bei der Bezirksregierung eingereicht. Der Zuwendungsbescheid wird laut Ankündigung der Bezirksregierung erst zum Ende der Sommerferien oder zum Schuljahresbeginn verschickt. Die entsprechende Information wird mündlich im Ausschuss ergänzt.

Nach Eingang des Förderbescheids wird das Amt für Kultur und Tourismus die Schulverwaltungsämter, Schulen und Künstler benachrichtigen. Der Verwendungsnachweis muss der Bezirksregierung bis zum 30. November 2023 vorgelegt werden. Die Fördermittel des Landes werden in zwei Raten zum 1. September und zum 1. März bei der Kreisverwaltung eingehen; das Amt für Kultur und Tourismus wird wie bisher den Schulträgern die anteiligen Beträge zur Weiterleitung an die Schulen bzw. die Künstler anweisen.

Allgemeine Informationen zum Landesprogramm sowie die Förderrichtlinie und der Erlass stehen unter folgendem Link bereit: https://kultur-und-schule.de/de_DE/ueber-das-landesprogramm.

Anlage: Statistik